

Ermächtigung zur Abnahme der Versicherung an Eides statt

Variante Sachsen

Gem. § 17 Abs. 5 SächsVwVG i.V.m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 27 Abs. 2 VwVfG werden hiermit die nachstehend aufgeführten Bediensteten des/der Landkreises/Stadt/Gemeinde/Amtes ermächtigt, im Rahmen der Abnahme von Vermögensauskünften gem. § 17 Abs. 5 SächsVwVG i.V.m. § 284 AO die Versicherung an Eides statt abzunehmen:

_____ (Funktion)
Vorname Nachname

_____ (Funktion)
Vorname Nachname